

Problem der Verhütung von Sexualstraftaten gelöst. Erstens ist es falsch, die Frage nach der sexual-ethischen Erziehung vorrangig im Zusammenhang mit Sexualstraftaten aufzuwerfen. Zweitens haben die Sexualstraftaten nicht immer eine Beziehung zu mangelnder sexual-ethischer Erziehung. Sie werden z. T. unabhängig von den Methoden bzw. dem Ausmaß der sexual-ethischen Erziehung im Jugendalter begangen. -

Entscheidende Bedeutung für das richtige sexuelle Verhalten hat aber die Vorbildwirkung Erwachsener und die Haltung der Kollektivmitglieder gegenüber solchen Personen, die in sexueller Hinsicht eine Mißachtung der Mädchen und Frauen an den Tag legen. Wenn das Kollektiv verantwortungsbewußt auf sexuelles Fehlverhalten einzelner Mitglieder reagiert, ist eine solche negative Verhaltensweise auch beeinflussbar. Darauf sollte bei Aussprachen in Kollektiven im Zusammenhang mit Sexualstraftaten besonders hingewiesen werden.

#### **Zu einigen Einzelfragen:**

1. In der Praxis trat wiederholt die Frage auf, ob eine Verurteilung von Rowdytum gemäß § 215 StGB in Tateinheit mit Körperverletzung gemäß § 115 StGB erfolgen kann. In Ziff. 2 Buchst. d des Berichts des Plenums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung wird hierzu klar gesagt, daß der Tatbestand des § 215 StGB die vorsätzliche Körperverletzung mit einschließt, wenn Rowdytum durch Gewalt gegen Personen gegeben ist. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß die Abgrenzung entscheidend von der Zielrichtung bestimmt wird, die dem Rowdytum innewohnt.

Das Charakteristische des Rowdytums besteht darin, daß Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln der sozialistischen Gemeinschaft erfolgen. Die Begehung von Gewalttätigkeiten aus diesen Motiven unterscheidet sich grundsätzlich von einer Körperverletzung, der diese Motive nicht zugrunde liegen. Bei einer tateinheitlichen Verurteilung würden diese grundlegenden Unterschiede nicht sichtbar, weil die Handlung dann sowohl als Körperverletzung wie als Rowdytum bewertet werden würde. In Ziel und Motiv des Täters wird aber die grundsätzlich andere Qualität des Rowdytums gegenüber der Körperverletzung gemäß § 115 StGB deutlich.<sup>/1/</sup>

2. Die Untersuchungen haben ergeben, daß Fragespiegel zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung in der gerichtlichen Praxis nur ungenügend angewendet werden, obwohl gute Erfahrungen mit dieser Methode bereits popularisiert wurden.<sup>/13/</sup> Es kommt bei den Fragespiegeln nicht darauf an, den Kollektiven eine Fülle von Details für ihre Beratung zu übermitteln. Vielmehr sollen sie in zweckmäßiger Weise auf diejenigen Fragen orientiert werden, deren Beantwortung für das Gericht entscheidende Bedeutung erlangen kann. Es ist also zu gewährleisten, daß die Kollektive nicht überfordert werden. Die Fragen sind auf solche Fakten zu richten, die der Charakterisierung der Persönlichkeit des Täters und seines Verhaltens vor und nach der Tat dienen und im Zusammenhang mit der Straftat stehen. Sie sollen auch solche Hinweise enthalten, die der Aufdeckung von Ursachen oder begünstigenden Faktoren für die

<sup>/12/</sup> Zu weiteren Problemen der Verletzung anderer Strafgesetze durch Handlungen, die den Tatbestand des Rowdytums erfüllen, vgl. Lischke in diesem Heft.

<sup>/13/</sup> Vgl. Winkler und Schlegel, „Fragespiegel zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung“, NJ 1971 S. 289 ff.

Straftat dienlich sind. Es handelt sich also stets um einige wenige, aber sehr bedeutsame Fragen, die die Kollektive unbedingt für die Vorbereitung der Mitwirkung ihres Vertreters im Gerichtsverfahren kennen müssen. Die Gerichte sollten daher, soweit dies noch nicht geschehen ist, die in der „Neuen Justiz“ dargelegten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage arbeiten.

3. In geeigneten Fällen wird bei Körperverletzung und Rowdytum von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beschleunigte Verfahren gemäß § 257 ff. StPO durchzuführen.<sup>/14/</sup> Dabei sind jedoch auch Mängel aufgetreten. Sie bestehen darin, daß im beschleunigten Verfahren auch Straftaten abgeurteilt wurden, die von ihrer Schwere her eine Strafe von über einem Jahr erfordert hätten. Das beschleunigte Verfahren läßt jedoch nur Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr als Höchststrafe zu.

Der Auffassung, daß die beschleunigte Durchführung des Verfahrens den Vorrang vor einer richtigen Strafzumessung habe, kann nicht gefolgt werden. Für die Wirksamkeit des Strafverfahrens und des Urteils ist die schnelle Durchführung des Strafverfahrens ebenso wichtig wie eine gerechte Strafzumessung. Handelt es sich um Delikte, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erfordern, dann ist die Sache für die Behandlung im beschleunigten Verfahren nicht geeignet. In solchen Fällen ist durch Beschluß gemäß § 260 StPO von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Es bedarf in diesem Fall der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

#### **Zur Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte und Bezirksgerichte**

Bei der Umsetzung der Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts in der Praxis kommt es u. a. darauf an, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die nachgeordneten Gerichte haben die durch die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte vermittelten Rechtsauffassungen genau zu beachten und ihrer eigenen Rechtsprechung zugrunde zu legen. Das setzt voraus, daß Leitungsdokumente und Entscheidungen sowohl des Obersten Gerichts als auch der Bezirksgerichte regelmäßig ausgewertet werden.

Mit dieser Forderung soll keineswegs einem Präjudizienkult das Wort geredet werden. Vielmehr geht es darum, daß die Gerichte nur dann von der Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte abweichen, wenn sie dies exakt begründen können. Gegen ein begründetes Abweichen ist, soweit keine bindende Weisung im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren (§§ 303 Abs. 3, 324 StPO) oder eine Richtlinie bzw. ein Beschluß des Obersten Gerichts vorliegt, nichts einzuwenden. Es ist aber wünschenswert, daß die Gerichte, die von einer Rechtsauffassung des Obersten Gerichts abweichen, ihren Standpunkt auch dem Obersten Gericht übermitteln, damit dieses seine eigene Rechtsansicht überprüfen kann.

Gelegentlich ist zu beobachten, daß die Bezirksgerichte Verfahrensmängeln und Mängeln in der Anwendung des materiellen Rechts in der Rechtsprechung der Kreisgerichte nicht genügend entgegengetreten. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Bezirksgericht eine Berufung als offensichtlich unbegründet durch Beschluß verwirft (§ 293 Abs. 3 StPO). Wenn aber das Bezirksgericht nicht außerhalb des Rechtsmittelverfahrens auf Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens reagiert, muß beim Kreisgericht der Eindruck

<sup>/14/</sup> Vgl. hierzu Keil, „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung durch richtige Anwendung des beschleunigten Verfahrens“, NJ 1972 S. 12 ff.